

Stellungnahme

# Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende – GNDEW

Stellungnahme des bne zum Kabinettsentwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Berlin, 28. Februar 2023. Das Bundeskabinett hat am 11.01.2023 einen überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) beschlossen. Die neuen Regelungen bringen erhebliche Änderungen mit sich und haben das Potential, den Rollout von intelligenten Messsystemen zu beschleunigen. Dazu zählen vor allem die Anpassung der Preisobergrenze in Verbindung mit der anteiligen Kostenübernahme durch den Netzbetreiber sowie der Bürokratieabbau bei der sicheren Lieferkette. Der bne begrüßt diese Vereinfachungen. Die Stärkung des Wettbewerbs kommt im vorliegenden Kabinettsentwurfs jedoch weiterhin zu kurz und die Rolle des wettbewerblichen Messstellenbetreibers wird durch die vorgesehenen Regelungen sogar geschwächt. Zu beachten ist auch, dass die parallellaufenden bzw. noch anstehenden Prozesse (etwa die BNetzA-Konsultationen zu 14a EnWG und zu energiewirtschaftlich relevanten Daten sowie die Überarbeitung der Technischen Richtlinien) kongruent zu den Ausführungen im vorliegenden Entwurf formuliert werden.

## Zusammenfassende Bewertung des GNDEW-Kabinettsentwurfs:

- Der Wegfall der BSI-Marktanalyse und -Markterklärung ist sehr zu begrüßen. Den Rollout auf einen gesetzlichen Fahrplan aufzusetzen, gibt den Beteiligten Planungssicherheit.
- Positiv hervorzuheben ist auch die Absenkung der POG und die anteilige Kostenübernahme durch den VNB. Diese wird als gute Möglichkeit angesehen, um die Kosten für den Endverbraucher zu senken. Der bne ist jedoch der Überzeugung, dass eine radikale Vereinfachung des Zertifizierungsprozesses sowie der Anforderungen an die Geräte zu einer echten Kostensenkung führen würden - nicht nur zu einer Umverteilung der Kosten. Diese Chance wird mit dem vorliegenden Entwurf leider verpasst.
- Die Rolle des wettbewerblichen Messstellenbetreibers darf nicht zur Disposition stehen. Der Wettbewerb bewirkt Innovation und sollte nicht aufgrund von planwirtschaftlichen Überlegungen der grundzuständigen Messstellenbetreiber verhindert werden.
- Die Vereinfachung der sicheren Lieferkette und die Verschärfung der Rolloutziele für gMSB sind sehr willkommen. Für bundesweite wettbewerbliche Messstellenbetreiber ist es enorm wichtig, vereinfachte Installationsprozesse zu haben, um über mehrere Installationskanäle die iMSys einbauen zu können. Der aktuelle Zustand war zu lange zu komplex und erhöhte den prozessualen Aufwand enorm.
- Negativ am vorliegenden Entwurf ist, dass der Zertifizierungsprozess für iMSys nach wie vor aufwendig und teuer ist, was dazu führen wird, dass keine oder nur wenige neue Gerätehersteller neu auf den Markt kommen werden. Der deutsche Sonderweg wird also weiterverfolgt, dies ist eine verpasste Chance.
- Der Entwurf bricht leider mit dem gesetzlich vorgesehenen Bestandsschutz für Messeinrichtungen des wMSB (§ 19). Dies führt zu Unsicherheiten bezüglich Planung und Investitionen. Gefährlich ist der fehlende Bestandsschutz für den Hochlauf der Ladeinfrastruktur, die laut Entwurf ab sofort mit intelligenten Messsystemen auszustatten wären. Hier wird die falsche Priorität gesetzt. Der Fokus sollte auf der Errichtung neuer Ladeinfrastruktur liegen und nicht auf nach Nachrüstung bereits bestehender Anlagen.

## Anmerkungen im Einzelnen

### Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

#### Zu § 2 Begriffsdefinitionen

Liegenschaften mit lokaler Stromerzeugungsanlage (PV und / oder BHKW) und Strom-Eigenverbrauch (z.B. für Wärmepumpe, Ladesäule, Mieter) werden im Entwurf des GNDEW mit Bezug auf den Messstellenbetrieb vergessen und dadurch schlechter gestellt als Liegenschaften ohne Stromerzeugungsanlage bzw. ohne Stromeigenverbrauch. Deshalb sollte die Definition der Messstelle auf alle abrechnungsrelevanten Zähler erweitert werden.

Formulierungsvorschlag Nummer 11
„Messstelle: die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Verarbeitung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und (steuerbaren) Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers bzw. auf Anfrage des Anschlussnutzers an Zählpunkten von Letztverbrauchern innerhalb einer Kundenanlage.“

#### Zu § 3 Messstellenbetrieb

Der Entwurf sieht vor, dass der Messtellenbetrieb neben Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen auch technische Einrichtungen zur Steuerung enthalten soll. Hierbei stellen sich noch praktische Fragen bezüglich der Umsetzung. Weitere Ausführungen siehe u.a. § 34.

Um sicherzustellen, dass der Rollout des gMSB im Sinne des Marktes und der Kunden erfolgt, muss § 4 in der Formulierung angepasst werden. Die beim gMSB verfügbaren Messdaten dürfen nicht vom Netzbetreiber oder Grundversorger für eigene Zwecke verwendet werden. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Daten des gMSB ausschließlich diesem zugänglich sind. Dazu muss die informatorische und operationelle Entflechtung vorgeschrieben werden. Nicht zuletzt ist diese Klarstellung durch die Änderungen in § 7 geboten.

#### Formulierungsvorschlag Absatz 4

„Messstellenbetreiber sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die buchhalterische, **informatorische und operationelle** Entflechtung sicherzustellen; die §§ 6b, 6c und 54 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der grundzuständige Messstellenbetreiber muss über die erforderliche Ausstattung verfügen, die zur Durchführung eines unabhängigen und ordnungsgemäßen Messstellenbetriebes nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlich ist.“

#### Zu § 6 Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers

Der vorgeschlagene Gesetzestext in § 6, Nr. 3 könnte weiter ausgelegt werden als es die Intention laut Gesetzesbegründung ist. Vorgesehen ist, dass im Bündelungsfall von Heizwärme auch die Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme mit erfasst sein soll. Dies ist zu begrüßen. Nach dem Vorschlag könnte allerdings die Abrechnungsdienstleistung auch in anderen Fällen der Bündelung mit übergehen. Daher sollte dies auf den Fall der Bündelung von Heizwärme beschränkt werden.

#### Zu § 7 Entgelt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung

Die Regelung der Entgelte sieht vor, dass die anfallenden Kosten zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber aufgeteilt werden. Diese Kostenaufteilung ist ausdrücklich zu begrüßen, da es die direkten Kosten für den Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin für den Einbau des iMsys ab sofort und erheblich senkt. Hierdurch werden Barrieren für die Wirtschaftlichkeit neuer Geschäftsmodelle aufgelöst. Weiter ist die Kostenteilung mit dem Netzbetreiber plausibel und in Anbetracht der Vorteile für die Netzführung, etwa die Bereitstellung von Netzzustandsdaten, logisch.

#### Zu § 8 Messstelle

In der Gesetzesbegründung wird mehrfach darauf hingewiesen, dass Smart Meter Gateways grundsätzlich am Netzanschlusspunkt einzubauen seien. Es wäre jedoch sinnvoll, das Gateway bei z.B. fehlendem Mobilfunkempfang oder problematischen Bedingungen für die kabelgebundene Konnektivität zu einem WAN (Wide Area Network) einzubauen, statt am Netzanschlusspunkt auch an einem anderen Ort in der Liegenschaft. Es

bräuchte dann nur eine Verbindung innerhalb des Hauses zu den Zählpunkten. Zu diesem Zweck sollte in der Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 1 Satz 1 MsbG klargestellt werden, dass z.B. bei fehlendem Empfang am Netzanschlusspunkt das Gateway auch an einem anderen Ort in der Liegenschaft angebracht werden darf.

Nach dem Konzeptpapier der BNetzA zu 14a EnWG obliegt die Entscheidung zum Einbauort (an Anlage oder Netzanschlusspunkt) des SMGW und dem Ort der Steuerbarkeit dem Anschlussnehmer, dies gilt es auch im GNDEW vorzusehen.

Der vorliegende Entwurf stärkt aktuell den Grundsatz, dass das SMGW „als Infrastruktur im Grundsatz am Netzanschlusspunkt eingebaut wird“ und dass „der Messstellenbetreiber auch den Einbauort von Messeinrichtungen und beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen bestimmt.“

Damit wird de facto die Entscheidung vorweggenommen, da der Anschlussnehmer bei anderslautenden Wünschen zusätzliche Technik verbauen müsste.

Der bne begrüßt sehr, dass die Konsultation des Anschlussnutzers wie von uns vorgeschlagen, in den Kabinettsentwurf aufgenommen wurde.

#### **Zu § 11 Auffangzuständigkeit für den grundzuständigen Messstellenbetrieb**

Die neu geschaffene Marktrolle des Auffangmessstellenbetreiber wird vom bne als kritisch angesehen. Die auch dem Kabinettsentwurf zugrundeliegende Logik, nachdem derjenige grundzuständige Messstellenbetreiber, der bundesweit die meisten intelligenten Messsysteme in absoluten Zahlen betrieben hat, als sogenannter Auffangmessstellenbetreiber den Messbetrieb sicherstellen soll, wird zu einer **Monopolbildung** führen. Dies kann im Sinn einer wettbewerblichen Energiewirtschaft nicht gewünscht sein.

Im Sinne einer wettbewerblichen Energiewirtschaft sollte ein anderes Instrument bei der Übernahme eines sogenannten Notbetriebs zur Anwendung kommen. Dabei wäre es möglich, dass sich Interessierte grundsätzlich an der Marktrolle des Auffangmessstellenbetreibers bei der BNetzA registrieren können, hierzu eine Präqualifikation durchlaufen und das Interesse regelmäßig bestätigen müssen. Die BNetzA könnte im Bedarfsfall dann etwa durch ein Losverfahren aus einem Pool von Interessierten auswählen. In jedem Fall sollte eine Situation verhindert werden, in der die Marktmacht eines Monopolisten den übrigen Wettbewerb erstickt.

#### **Zu § 16 Übergang technischer Einrichtungen; Meldepflicht**

Im Kontext der Andienungspflicht muss zugleich mit der Ergänzung „einschließlich Steuerungseinrichtungen“ zusätzlich auch die Pflicht zur Übermittlung der Dokumentation der nutzbaren Schnittstellen einschließlich der Konfigurationsinformationen eingeführt werden, damit die Nutzbarkeit für den neuen MSB tatsächlich gegeben ist. Dieser Anspruch sollte sich zumindest in der Begründung entsprechend wiederfinden.

Beim Übergang des Messstellenbetriebs muss der Begriff des „angemessenen Entgelts“ klarer formuliert werden, um Willkür der gMSB vorzugreifen. Für den Kauf sollte höchstens der Bestpreis bei Neubeschaffung (nur Beschaffungspreis) dieser Komponente

anzurechnen sein. Bei Pacht wäre eine Regelung denkbar, für Komponente mit Eichgültigkeit den Bestpreis bei Neubeschaffung (nur Beschaffungspreis) geteilt durch Eichgültigkeit anzusetzen. Für Komponenten ohne Eichgültigkeit (z.B. Wandler) entsprechend den Bestpreis bei Neubeschaffung (nur Beschaffungspreis) geteilt durch 25 Jahre.

#### Zu § 19 Allgemeine Anforderungen an Messsysteme

Bisher durften MSB iMS einbauen und für die Dauer von acht Jahren weiter nutzen (§ 19 Abs. 5 MsbG), der gesetzlich vorgesehene Bestandsschutz der Messeinrichtungen des wMSB war auch für den gMSB bindend. Die neue Regelung in § 19 Abs. 5 sieht nun vor, dass bereits verbaute Messsysteme nur noch bis zum Einbau eines iMS weiter genutzt werden dürfen, ein expliziter Bestandsschutz für diese Messsysteme soll gestrichen werden.

Aus Sicht des bne ist diese Regelung ausdrücklich abzulehnen, da sie zu wettbewerbsverzerrenden Konsequenzen für wMSB führen wird. Ein gMSB könnte ab sofort auch solche Messtellen, die durch einen wMSB mit Messsystemen betrieben werden, auf iMS umrüsten und damit das Vertragsverhältnis zwischen wMSB und dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer entschädigungslos zwangsbeenden (§ 36 Abs. 1 MsbG). Damit würde dem wMSB unmittelbar die Geschäftsgrundlage entzogen.

Die Neuregelung bedeutet auch, dass der wMSB für den Messstellenbetrieb für (öffentliche) Ladeinfrastruktur mangels Sonderregelungen für Elektromobilität bzw. mangels Bestandsschutzes bestehende Anlagen ab sofort mit intelligenten Messsystemen ausstatten müsste bzw. bei Inbetriebnahme neuer Ladeinfrastruktur unmittelbar ein iMS einbauen müsste. Der Entwurf lässt die Interpretation zu, dass der wMSB bis Ende 2025 (< 100.000 kWh) bzw. Ende 2028 (> 100.000 kWh) definitiv das bisherige Messsystem ausbauen und auf iMS umrüsten muss, weil eine Weiternutzung über diesen Zeitraum hinaus nicht mehr gegeben ist. Dies erscheint in der gegebenen Situation (fehlende Handwerkskapazitäten, Lieferengpässen und anderen Knappheiten) nicht sachgerecht und sollte angepasst werden, um den Ausbau von Ladeinfrastruktur nicht unnötig zu verzögern.

Der bne fordert daher einen Bestandsschutz für Messsysteme für die Dauer von 8 Jahren (Eichgültigkeit), die bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Fristen für die Einbaumöglichkeit von intelligenten Messsystemen in § 30 MsbG eingebaut wurden. Ansonsten wird der wettbewerbliche Messstellenbetrieb nicht mehr wirtschaftlich durchführbar sein und der Markt für wMSB zum Erliegen kommen.

Darüber hinaus schwächt die zeitlich uneingeschränkte Widerrufsmöglichkeit für Haushaltskunden die Bestandsschutzregelung deutlich. Hier wäre erforderlich, § 19 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 durch eine konkludente Willenserklärung des Anschlussnutzers durch widerspruchsfreie Weiternutzung des Messsystems zu ersetzen und den letzten Satz zu

streichen. Eine alternative Lösung wäre zumindest eine Befristung der bislang uneingeschränkten Widerrufsmöglichkeit für Haushaltskunden.

### Zu § 21 Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme

Der Entwurf enthält hier eine Reihe von Vereinfachungen und Anpassungen. Besonders positiv hervorzuheben ist die unter (3) aufgeführte Möglichkeit, mehrere Zählpunkte mit einem Smart-Meter-Gateway leitungsgebunden oder drahtlos zu verbinden. Das 1:n-Metering kann potentiell dazu beitragen die Einbaukosten zu senken.

Allerdings werden spezielle Anforderungen von dezentralen Lieferkonstellationen – zum Beispiel im Rahmen von Mieterstrom- und Kundenanlagen – nicht hinreichend berücksichtigt. So werden die Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme in diesen Lieferkonstellationen einen teuren Einbau von wandlergemessenen Summenzählern erforderlich machen, obwohl Verbräuche mittels virtuellen Summenzählern genauso gut erfasst werden können.

Eine virtuelle Bilanzierung der Strommengen in dezentralen Energieversorgungs-Konstellationen ermöglicht es schnell, neue Energiekonzepte vor Ort umzusetzen und Sektorenkopplung auf lokaler Ebene zu fördern.

Wir empfehlen daher, die virtuelle Bilanzierung von Direktstrom-Lieferungen innerhalb von Kundenanlagen zu ermöglichen, um den Einbau teurer wandlergemessener Summenzähler zu vermeiden und so den Rollout von PV und Wärmepumpe zu beschleunigen.

Formulierungsvorschlag
------------------------

In § 21 wird folgender Abschnitt ergänzt: „Für mehrere Zählpunkte können die Anforderungen an eine gemeinsame Messung zur summierten Abrechnung und Errichtung einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24 a und b EnWG durch eine rechnerisch ermittelte Marktklokation erfüllt werden (=Lokationsbündel), soweit die für die Aufsummierung verwendeten Messdaten aus Messsystemen nach §21 (1) MsbG stammen. Das gilt auch, wenn sich die Zählpunkte an mehreren Netzanschlüssen im Bereich desselben Netzknotens gleicher Spannungsebene befinden.“
---

Leider werden die Vereinfachungen nicht konsequent umgesetzt. Nur wenn tatsächlich die Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme auf das Notwendige im Sinne energiewirtschaftlicher Anforderungen reduziert werden, kann die angestrebte Beschleunigung der Digitalisierung der Energiewende gelingen. Ganz konkret müssen daher u.a. folgende Vorgaben aus den Mindestanforderungen für das SMGW gestrichen werden:

- Vorgaben wie die Visualisierung der genannten Anforderungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 (TRuDI!)
- Nr. 3 b zur Tarifierung im SMWG, da hiervon bereits im Standardisierungsprozess abgewichen und ein anderer Weg gewählt wurde
- Nr. 4a zur Umsetzung von Priorisierungen in SMWG ist ebenfalls eine veraltete Anforderung und wird mit dem 1:n Metering erst recht nicht umsetzbar sein.

Darüber hinaus schlagen wir folgende Änderung in § 21 Abs. 1 Nummer 4 vor: Ein Vorrang für Schaltungen der Netzbetreiber sollte nicht willkürlich bzw. ohne Vorliegen einer Engpasssituation gelten. Erst dann wäre ein Eingriff des Monopols Netz in den Markt zulässig. Auch die Darstellung von nicht „netzbetrieblichen Anwendungen“ als „energiefremde Mehrwertdienste“ in der Begründung und die daraus abgeleitete Priorisierung ist nicht hinnehmbar. Selbst ein dynamischer Stromtarif wäre nach dieser Unterscheidung ein „energiefremder Mehrwertdienst“. Die Regelung erweckt den falschen Eindruck, dass alles, was nicht vom Netzbetrieb veranlasst wird, energiemarktfremd ist. Hier wird verkannt, dass der Netzbetreiber als der Dienstleister der marktlich organisierten Energiewirtschaft fungiert.

Marktlich veranlasste Steuerungen (z.B. durch Direktvermarktung oder Regelenergieangebot) dürfen nicht grundlegend benachteiligt werden. Die Vorrangregelung für Steuerungen ist daher an die Berücksichtigung von Netzzustandsinformationen zu knüpfen.

Formulierungsvorschlag Absatz 1 Nummer 4
--

<p>4. ein Smart-Meter-Gateway beinhalten, das  a) offen für weitere Anwendungen und Dienste ist und dabei über die Möglichkeit zur Priorisierung von bestimmten Anwendungen verfügt, wobei nach Anforderung der Netzbetreiber ausgewählte energiewirtschaftliche und in der Zuständigkeit der Netzbetreiber liegende Messungen und Schaltungen <b>stets unter Berücksichtigung des Netzzustands</b>, vorrangig und ausschließlich durch den Smart-Meter-Gateway-Administrator über das Smart-Meter-Gateway ermöglicht werden müssen,</p>
--

#### Zu § 22 Mindestanforderungen an das Smart-Meter-Gateway durch Schutzprofile und Technische Richtlinien

Die Änderungen im Gesetzesentwurf sind insgesamt zu begrüßen. Jedoch sollte eine jährliche Anpassung der Schutzprofile gewährleistet werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Schutzprofile und technischen Richtlinien des BSI den jeweiligen Stand der Technik auch adäquat widerspiegeln. Diese Regelungstypik findet sich bei vergleichbaren Regelungstypiken auch in anderen Gesetzen, z. B. in § 75b Abs. 3 SGBV. Das macht die Handhabung der Schutzprofile des BSI für die Hersteller der intelligenten Messsysteme rechtssicherer und einfacher.

#### Formulierungsvorschlag Absatz 2

„Die Einhaltung des Standes der Technik im Sinne von Absatz 1 wird vermutet, wenn die für den sicheren, interoperablen und datenschutzkonformen Betrieb des Smart-Meter-Gateways notwendigen, in der Anlage aufgeführten Schutzprofile und Technischen Richtlinien, welche das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erarbeitet, in der jeweils aktuell geltenden Fassung eingehalten werden. **Das BSI überprüft diese jährlich und passt sie erforderlichenfalls dem jeweils aktuellen Stand der Technik an.**“

Darüber hinaus müssen die Schutzprofile und technischen Richtlinien an die aktualisierten Vorgaben des GNDEW angepasst und entschlackt werden. Ziel sollte sein, dass neue fachkundige Hersteller von iMSys den Zertifizierungsprozess beim BSI innerhalb von 12 Monaten abschließen können. Nur wenn sichergestellt ist, dass auch neue SMGW-Hersteller absehbar in dem Markt kommen werden, kann der Wettbewerbsdruck die Preise für die Messgeräte senken und nötige Innovationen anreizen. Um die Beschleunigung des Zertifizierungsprozesses zu erreichen, können und müssen die Schutzprofile und technischen Richtlinien auf das datenschutz- und sicherheitstechnisch Notwendige begrenzt werden: Streichen der Vorgaben zur Einsatzumgebung (Abs. 3 Nr. 1) sowie organisatorische Vorgaben zur Umsetzung (Nr. 2) sowie in Absatz 4 die Funktionen des SMGW (Nr. 1), Vorgaben zur Messwertverarbeitung für die Tarifierung und Netzzustandsdatenerhebung durch das Smart-Meter-Gateway (Nr. 3) sowie Vorgaben des BSI zu den Betriebsprozessen des SMGW-Administrators. Zur Klarstellung: Es geht nicht um die Abschaffung der genannten Anforderungen selbst, sondern die konkreten Vorgaben in den Schutzprofilen und TR des BSI, wie die Anforderungen von den Herstellern im SMGW umzusetzen sind.

Die Anforderungen an den Transport und an die Lagerung von Smart-Meter-Gateways sollen nach dem Entwurf zukünftig massentauglich sein, was ausdrücklich auch den Postversand zwischen Herstellern, Messstellenbetreibern und Installationsort beinhaltet. Die Anforderungen, die zuvor an die sogenannte sichere Lieferkette gestellt wurden, waren praxisfern und vor allem wettbewerbsfeindlich in Bezug auf bundesweit tätige wMSB. Der bne begrüßt die zeitliche Vorgabe zur Umsetzung.

#### [Zu § 24 Zertifizierung des Smart-Meter-Gateway](#)

Das zentrale Ziel des Gesetzes ist es, den Rollout intelligenter Messsysteme zu beschleunigen. Leider wird an dieser Stelle ein entscheidender Flaschenhals übersehen. Die Zertifizierung der Geräte bleibt weiterhin ausschließlich in der Hand des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dieses Verfahren langwierig und teuer ist. Wie der bne schon angemerkt hat, wäre die

Ermöglichung der Zertifizierung durch andere Stellen sehr hilfreich. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sollte zukünftig nur noch die grundlegenden Anforderungen festlegen, welche von den neuen Messsystemen zu erfüllen sind. Im nächsten Schritt würde die Einführung einer Selbstzertifizierung durch den Hersteller vor dem Inverkehrbringen des Messsystems – analog den neuen europäischen Eichrechtsvorgaben – eine deutliche Vereinfachung und einen echten Neustart bringen. Ermöglicht man es dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die eingeführten Messsysteme in Stichproben zu überprüfen und die Selbstzertifizierung mit einem Monitoring zu begleiten, würde dies das Vertrauen in ein solches Verfahren noch einmal erhöhen.

#### Zu § 25 Smart-Meter-Gateway-Administrator

Im vorliegenden Entwurf heißt es: Der „Gateway-Administrator muss künftig einen zuverlässigen technischen Betrieb des intelligenten Messsystems und der an das Smart-Meter-Gateway angeschlossenen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen gewährleisten.“ Hier bedarf es zwingend einer Präzisierung, wo diese Verpflichtung/Verantwortlichkeit anfängt und wo sie aufhört. Wäre damit auch die Umsetzung der Steuerbarkeit der einzelnen Verbrauchseinrichtungen gemeint, könnte der GWA dies schlichtweg nicht leisten, weil dies nicht allein in seinem Einflussbereich liegt. Hier könnte bspw. ein Kunde bzw. Installateur die Anbindung der Verbrauchseinrichtung ohne Zutun des GWA jederzeit selbstständig verändern. Hier darf nichts verlangt werden, was durch den GWA nicht verantwortet werden kann.

#### Zu § 27 Weiterentwicklung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien; Ausschuss Gateway-Standardisierung

Vor der Weiterentwicklung der PP und TR müssen die bestehenden Vorgaben überarbeitet und entschlackt werden (siehe auch Kommentar zu § 22). Die EAL-Stufe 2 ist für intelligente Messsysteme grundsätzlich ausreichend, insbesondere eine Prüftiefe bis auf Source Code Niveau erscheint angesichts der verarbeiteten Daten (die nicht zum Bereich der sensiblen Daten gem. Art. 9 DSGVO gehören), nicht als angemessen und trägt dem Zweck des Gesetzes nicht Rechnung, die Digitalisierung im Strommarkt so schnell wie möglich voranzutreiben.

Das BSI selbst schreibt auf seiner Website zum Thema [EAL](#):

*„Die EAL-Stufen der Common Criteria (ISO 15408) beschreiben präzise Anforderungen an eine IT-Sicherheitsprüfung. Mit wachsender EAL-Nummer steigen die Anforderungen an den zu prüfenden Umfang, an die Prüftiefe und an die Prüfmethoden. Eine niedrigere EAL-Stufe kann vom Prüfumfang als Untermenge des Prüfaufwandes der nächst höheren Stufe angesehen werden. Daher macht das Vorgehen Sinn, mit niedrigeren EAL-Stufen den Evaluierungsprozess zu starten, da so ein erstes verwertbares Prüfergebnis in Form eines Zertifikates mit ausführlichem Report schneller erreicht werden kann. Darauf aufbauend*

*müssen die nächsten EAL-Stufen "nur noch" den zusätzlichen Prüfaufwand umfassen. Bei EAL4 muss beispielsweise der Sourcecode evaluiert werden, was beim Evaluator Entwicklerkenntnisse des Produktes voraussetzt! Entsprechend hoch ist der Dokumentationsaufwand für das Produkt.“*

#### Formulierungsvorschlag Absatz 4

Nach Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „**Das BMWK stimmt den vorgelegten Schutzprofilen und technischen Richtlinien nur zu, wenn sie den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln und Schutzniveau und Aufwand in einem angemessenen, dem Zweck des Gesetzes entsprechenden Verhältnis stehen, was bei Schutzprofilen nach den Common Criteria vermutet wird, wenn sie EAL 2 entsprechen; das Erfordernis zu einer höheren EAL-Ziffer ist ausführlich zu begründen.**“

Zu Abs. 1 Satz 2 und 3: Grundsätzlich sind Standardisierungspartnerschaften eine gute Idee. Wichtig ist jedoch deren Ausgestaltung, die einen offenen (leicht zugänglichen), transparenten und diskriminierungsfreien Prozess sicherstellen muss. In mehr als 15 Jahren hat der bne mit VDE/DKE/FNN die Erfahrung gemacht: Siedenen zu bürokratisch, arbeiten zu langsam und intransparent. Auch Zwischen- sowie Endergebnisse werden nicht barrierefrei zur Verfügung gestellt, es gibt keinen transparenten Entwicklungsprozess und entsprechend keine effektive Möglichkeit, Anmerkungen und Verbesserungen aus der Branche zu berücksichtigen. Daher erwarten wir nicht, dass eine solche Partnerschaft des BSI mit den genannten Vereinen zeitnah zur Entwicklung eines für alle Marktrollen funktionierenden Marktstandards führen wird. Das bisherige FNN-Gesamtkonzept zum Steuern ist ein Schnittstellen-Monster und nicht geeignet, den Gesamtprozess zur Übermittlung der Steuersignale in zwei Sekunden (z.B. Anforderung Sekundärregelleistung) umzusetzen. Daher möchten wir um eine Klarstellung bitten, dass die Nutzung der vom VDE/FNN entwickelten Steuerungsfunktion nicht verpflichtend sein darf, solange sie nicht funktional besser (99 % Systemperformanz) und günstiger ist als aktuelle Marktstandards. Bis dahin kann sie nur eine Option zu bestehenden sicheren Marktstandards sein. Die Steuerung über den CLS-Kanal des SMGW darf nicht verpflichtend werden, solange es nicht für alle Anwendungen funktioniert.

#### Zu § 29 Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

Nach dem Konzeptpapier der BNetzA zu 14a EnWG, müssen neue SteuVE ab dem 1.1.24 steuerbar sein, bis Ende 2028 muss dies aber nicht zwingend über ein SMGW passieren. Wenn kein iMSys vorhanden ist, gelten die Vorgaben des Netzbetreibers, ab Einbau des iMS muss der MSB die erforderliche Technik bereitstellen. Dies scheint rückwärtsgerichtet und kann dazu führen, dass erhebliche Kosten in veraltete Technik, etwa Rundsteuerempfänger, fließen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte unter § 29 daher

eine Regelung für Neuanlagen einbeziehen. So könnte etwa formuliert werden, dass Neuanlagen bzw. neue steuerbare Verbrauchseinrichtungen ab Installation mit SMGW auszustatten sind.

Zur Messung der Einspeisung in der Kundenanlage und zur korrekten Zuweisung der aus dem Netz bezogenen Elektrizität an einzelne Parteien im Haus ist in der derzeitigen Situation – also ohne IMSys – der Einbau eines vergleichsweise teuren Zweirichtungszählers notwendig, um Mieterstrom nach dem so genannten Summenzählermodell abzuwickeln. Oft zieht der Einbau weitere notwendige Investitionen nach sich, die die Wirtschaftlichkeit untergraben. Dies ist umso schmerzlicher, als dass mit den intelligenten Messsystemen eigentlich eine Lösung in den Startlöchern steht, die den Einbau eines teuren Zweirichtungszählers überflüssig machen würde. Als Lösung dieses Problems sollte der verpflichtende Einbau von intelligenten Messsystemen in Mieterstromprojekten vorgeschrieben werden. § 29 Abs.1 Nr.1 MsbG wird entsprechend um einen Verweis auf die Kundenanlagenregelung in § 42a EnWG ergänzt.

#### **Zu § 30 Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen**

Im vorliegenden Entwurf werden § 30 und §31 des bisherigen MsbG zusammengefasst. Festgelegt werden die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen sowie die Preisobergrenzen. Der bne begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere die niedrigeren Preisobergrenzen und die höhere Flexibilität bei den Vorgaben zum verpflichtenden Einbau. Jedoch sollte auch bedacht werden, dass die Digitalisierung kein Selbstzweck ist. Besonders jene Einbauffälle, bei denen Anschlussnehmer und Anschlussnehmerinnen einen Nutzen aus den Messsystemen ziehen, sollten vorrangig ausgestattet werden, etwa jene mit einer steuerbaren Verbrauchseinheit.

Mit § 30 Abs. 5 des Entwurfs werden Regelungen für das Aufeinandertreffen mehrerer Preisobergrenzen geschaffen. Werden bei einem Anschlussnutzer mehrerer Zählpunkte hinter einem Netzanschluss vom grundzuständigen Messstellenbetreiber mit intelligenten Messsystemen ausgestattet, darf lediglich die höchste einschlägige fallbezogene Preisobergrenze für den Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber in Rechnung gestellt werden. Für jede weitere Ausstattung eines weiteren Zählpunkts des Anschlussnutzers mit einer modernen Messeinrichtung darf jeweils ein Betrag in Höhe von 20 Euro brutto verlangt werden.

Über § 36 Abs. 2-MsbG gelten die Preisobergrenzen des § 30 MsbG mittelbar auch für den wettbewerblichen Messstellenbetreiber. Schließt dieser im Rahmen des Liegenschaftsmodells nach § 6 MsbG einen Vertrag mit dem Anschlussnehmer, können dabei auch Zählpunkte verschiedener Anschlussnutzer betroffen sein.

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass sich die Begrenzung in § 30 Abs. 5 MsbG-E im Falle des Liegenschaftsmodells nach § 6 MsbG nicht auf mehrere Zählpunkte eines einzelnen Anschlussnehmers bezieht, sondern lediglich auf die Zählpunkte der dahinterstehenden Anschlussnutzer.

Andernfalls droht eine Schlechterstellung des wettbewerblichen Messtellenbetriebs im Falle der Anwendung des Liegenschaftsmodells gegenüber dem Vertragsschluss des Messtellenbetreibers mit dem Anschlussnutzer.

#### [Zu §31 Agiler Rollout, Anwendungsupdate](#)

Es wird begrüßt, dass im Sinne des agilen Rollouts sehr kurzfristig und rechtssicher der (freiwillige) Rollout bei Verbrauchern und Einspeisern fortgeführt werden kann. Hierzu gibt es jedoch aus bne-Sicht zwei relevante Anpassungsbedarfe:

Sofern eine Steuerungsanforderung für Einspeiser besteht, kann diese nach IMSys-Einbau nicht durch ein reines (remote) Software-Update nachgerüstet werden, da zumeist auch eine Steuerbox als Hardware-Komponente eingebaut werden muss. Vielfach wird bereits heute ein IMSys verbaut, um PV-Anlagen < 25 kWp in die Direktvermarktung zu bringen. Aus §10b EEG ergibt sich hieraus – auch für Kleinanlagen sofort – ein Fernsteuerungsverpflichtung via IMSys. Eine Steuerbox-Nachrüstungspflicht bis zum 1.1.2025 für alle direktvermarkteten Einspeiser, die gemäß dem agilen Rollout bereits kurzfristig in 2023 und 2024 mit IMSys ausgestattet wurden, ist nicht effizient. Diese führt entweder zu einer Bindung dringend benötigter Installationsressourcen für Nachrüstungen oder zu einem Stopp des agilen Rollouts für Einspeiser bis zur massengeschäftstauglichen Verfügbarkeit von Steuerungstechnik – beides kann nicht im Sinne eines beschleunigten Rollouts liegen. Ein Lösungsvorschlag findet sich weiter unten im Kommentar zu EEG §10b.

Formulierungsvorschlag
<p>(1) Messstellenbetreiber können den Rollout nach § 30 Absatz 1 bis 3 im Bereich der Niederspannung bei Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden und bei Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 Kilowatt auch mit intelligenten Messsystemen beginnen, bei denen eine oder mehrere der folgenden Anwendungen jeweils nicht schon zum Zeitpunkt des Einbaus, sondern <b>spätestens ab 2025 sobald technisch verfügbar</b> durch ein Anwendungsupdate zur Verfügung gestellt werden können: [...]</p>

Des Weiteren stellt sich für den bne die Frage, warum der agile Rollout erzeugungsseitig nur bis PV-Anlagen bis 25 kWp installierter Leistung gelten soll. Wenn schon agil, dann für alle Anlagengrößen, auch für solche über 25 kWp. Sollte es final bei einer erzeugungsseitigen Grenze von 25 kWp bleiben, ist dringend klarzustellen, dass sich dieser Wert auf die Anlagenleistung der PV-Anlage bezieht (und nicht z.B. auf eine kombinierte Einspeiseleistung von PV-Anlage und Batteriespeicher).

#### Zu § 34 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs

Die neu formulierte Aufzählung von Standard- und Zusatzleistungen wird vom bne begrüßt. Dies gilt vor allem für die nach § 60 standardmäßig zu erbringende Leistung der Erfassung der Einspeise- oder Zählerstandgänge in 15-minütiger Auflösung. Ebenfalls sinnvoll erscheint die durch den MSB diskriminierungsfrei anzubietende Liste an Zusatzleistungen. Es ist wichtig festzuhalten, dass Schuldner des Entgelts für Zusatzleistungen derjenige Akteur ist, der die Zusatzleistung beauftragt hat. Unschärf bleibt im Entwurf, wer nach dieser Logik der Beauftragende der Steuerbarkeit – etwa für SteuVE – ist: der Anschlussnehmer oder der Netzbetreiber? Weiter geht aus dem Entwurf nicht hervor, wie das Ergebnis von Steuerungsvorgängen nachgehalten werden muss.

§ 34 Abs. 2 Nummer 1 gibt die Möglichkeit des vorzeitigen Einbaus eines IMSys oder mME innerhalb vier Monaten bzw. eines Monats. Hier stellt sich die Frage, warum eine einmalige Leistung jährlich wiederkehrende Kosten verursachen darf. Sachgerecht wäre in solchen Fällen die Festlegung eines Pauschalbetrags. Dabei ist jedoch nur der Mehraufwand gegenüber dem Rollout durch den gMSB und nicht der Gesamtaufwand bei der Berechnung des Entgelts zu berücksichtigen.

Bei der Erforderlichkeit von Datenübertragung für Zusatzdienste wurde im Referententwurf auf §§ 13a, 14a EnWG sowie §§ 9, 10b oder 100 EEG verwiesen. Im vorliegenden Entwurf ist ein Verweis auf 14c EnWG enthalten. Der bne begrüßt diese Ergänzung. Im Gesetz wird nun die Möglichkeit der marktlichen Flexibilität nicht mehr ausgeschlossen.



Nach §34 Abs. 2 ist ein Online-Portal als Option neben einer lokalen Anzeigeeinheit vorgesehen. Dieser Punkt war historisch im MsbG aufgenommen worden, um die Kosten gegenüber einem fest installierten Display zu senken und dennoch Verbrauchern Transparenz über den Verbrauch zu ermöglichen. Mittlerweile gibt es einen Bedarf, diese Informationen auf Kundenwunsch auch mit weiteren Akteuren zu teilen, was beispielsweise beim Zusammenwirken unterschiedlicher Dienstleister hinter dem Netzanschlusspunkt mit einem EMS hilfreich sein kann. Aus dem Entwurf geht nicht hervor, wie gewährleistet werden kann, dass unterschiedliche Dienste Informationen und Daten austauschen können. Es stellt sich die Frage, ob ein solches ohnehin vorgesehenes Online-Portal eine sinnvolle Möglichkeit darstellt, Daten unterschiedlicher Gerätehersteller zu teilen. Dementsprechend müssen im Entwurf weitergehende Vorgaben ergänzt werden.

Im § 34 Abs. 2 Satz 2 MsbG wird ein Leistungsanspruch gegen Entgelt zugunsten bestimmter Unternehmen/Personen auf definierte Zusatzleistungen gegenüber dem Messtellenbetreiber eingeführt. Bei den genannten Unternehmen/Personen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Aufgenommen werden müssen auch Submetering-Unternehmen. Andernfalls könnten diese nicht die in Nr. 7 aufgezählten abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering System aus dem SMGW des Messtellenbetreibers übermittelt bekommen. Denn nach der HeizkostenV kann eine Anbindung des Submeterings an ein SMGW eines Messtellenbetreibers i.S.d. MsbG erfolgen. In diesem Fall muss das Submetering Unternehmen auch vom Messtellenbetreiber die Daten anfordern können, da er sonst nicht seine gem. §§ 6, 6a HeizkostenV obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

§ 34 Abs. 2 Nr. 6 beschränkt die Zusatzleistung auf Vermarktungen nach dem EEG oder dem KWKG. Viele kleine Einspeiser werden jedoch außerhalb dieser Gesetze schlicht nach dem EnWG vermarktet. Beispiele wären Speicher, bidirektional ladende Fahrzeuge oder Brennstoffzellen. Diese müssen dann auch häufig fernsteuerbar sein. In dieser Vorschrift sollte ein Zusatz aufgenommen werden, ohne den VNB etwa von Anlagenbetreibern trotz Vorhandenseins eines IMSys die Steuerung über einen Tonrundsteuerempfänger verlangen könnten.

#### Formulierungsvorschlag § 34

Folgender Satz wird ergänzt: „die für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder dem EnWG notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,“<sup>2</sup>

Laut § 34 Abs. 2 Nummer 9 wird die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation definiert und dafür werden nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 unterschiedliche POG beschrieben: Tertiärregelenergiemarkt (10€), Sekundärregelenergiemarkt (20€) und Primärregelenergiemarkt (30€). Da die verschiedenen Regelleistungsmärkte aufeinander aufbauen, ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Kosten aufaddieren sollten. Klargestellt sein sollte zudem, dass Primärregelenergie-Lösungen (Messdaten in Milli-Sekunden Auflösung), die aktuell bspw. über Batterieinverter validiert werden (nicht über Messsysteme), von den neuen Regelungen unbeschadet sind und weiterhin akzeptiert werden.

#### Zu § 35 Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Die im Entwurf vorgesehenen Preisobergrenzen scheinen angemessen. Jedoch besteht hier weiterer Klärungsbedarf. So ist der Entwurf unklar bezüglich der Konstellation, dass hinter einem Netzanschlusspunkt mit einem SMGW mehrere moderne Messeinrichtungen liegen. Hier wird nicht ersichtlich, ob die Preisobergrenze für Zusatzleistungen für das einzelne SMGW gilt oder ob zusätzlich für die einzelnen mME Mehrkosten berechnet werden können.

Ebenfalls muss vom Gesetzgeber eindeutig sichergestellt werden, dass die anteilige Kostenübernahme durch den Netzbetreiber auch für wettbewerbliche Messstellenbetreiber zutrifft und umsetzbar gestaltet wird. Auch wenn die Gesetzesbegründung diesbezüglich erste Klärung beinhaltet, ist eine eindeutige Formulierung im Gesetzestext zu erwarten.

#### Zu § 36 Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Mit dem neu eingeführten § 36 Abs. 2 MsbG wird klargestellt, dass die in §§ 30, 32 und 35 MsbG genannten Preisobergrenzen in Höhe der Kostenbeteiligung des Anschlussbetreibers auch gegenüber dem nach § 5 beauftragten Dritten als wettbewerblicher Messstellenbetreiber gelten. Allerdings sieht auch § 6 MsbG ein Wahlrecht für die Beauftragung eines Dritten als wettbewerblichen Messstellenbetreiber vor. Im Gesetzesentwurf wird aber dieser Dritte außen vorgelassen. Es ergibt sich jedoch kein Grund, nicht auch den nach § 6 MsbG beauftragten explizit zu benennen. Denn auch in diesem Falle gilt es

eine Gleichbehandlung des wettbewerblichen Messstellenbetriebs zu gewährleisten. Daher sollte der Absatz auch § 6 MsbG aufnehmen.

#### Zu § 58 Messwerterhebung Gas

In Absatz 3 ist bitte durch Ergänzung klarzustellen, dass die stündlich registrierten Auspreiswerte „jeweils unverzüglich“ zu übermitteln sind.

#### Zu § 60 Datenübermittlung und sternförmige Kommunikation

Die Umsetzung von Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im SMGW ist keine Frage der technischen Möglichkeit (die gibt es schon seit Jahren), sondern eine regulatorische Entscheidung, die der Gesetzgeber treffen sollte. Technisch lässt sich diese Funktion gleichermaßen im SMGW und im IT-System des Messstellenbetreibers abbilden. Eine unterschiedliche Behandlung von Gas und Elektrizität wird von niemandem mit seriösen Gründen verlangt. Die messtechnischen Anforderungen bei Strom und Gas sind nahezu identisch und unterschiedliche Geschäftsprozesse für Strom und Gas erzeugen unnötige Mehrkosten bei den Unternehmen. Insbesondere dann, wenn die Aufbereitung der Messwerte außerhalb des SMGW erfolgt, gibt es keinen Grund, der die Ausnahmeregelung für den Bereich Gas rechtfertigt. Sie ist daher zu streichen.

#### Zu § 68 Messwertverarbeitung zu Zwecken des BKV

Untertäglich gemessene Werte müssen dem BKV für die Direktvermarktung, dynamische Tarife und ähnliche Mehrwertdienste auch zeitnah nach der Messung untertäglich übermittelt werden. Es reicht nicht aus, dass der ÜNB die Messdaten zur Kontrolle der Bilanzkreistreue erhält, nicht aber der BKV. Daher sind mindestens Nr. 4 und 7 aus § 67 entsprechend für den BKV in § 68 vorzusehen.

#### Zu § 69 Messwertverarbeitung zu Zwecken des Energielieferanten

Auch der Lieferant benötigt untertägliche Messdaten, insb. für seine viertelstundenbilanzierten Kunden oder Kunden, die ein dynamisches Tarifangebot angenommen haben, sowie §14a Letztverbraucher. Für den VNB werden in § 66 solche Zwecke explizit genannt (Nr. 7 Bewirtschaftung seines Differenzbilanz- und Verlustbilanzkreises). Dieser Datenverwendungszweck muss auch den Energielieferanten zugestanden werden. In § 69 ist daher aufzunehmen: Umsetzung von § 14a EnWG Angeboten, dynamischen und anderen variablen Tarifen sowie zur Bewirtschaftung des Bilanzkreises seiner Kunden.

#### Zu § 75 Festlegungsbefugnisse der BNetzA

Folgeanpassung zur Änderung in § 60 Abs. 2 MsbG: Ohne Ausnahmeregelung für den Gasbereich entfällt die Begründung für eine Befugnis der Bundesnetzagentur, Sonderregelungen für den Bereich Gas festzulegen. Die Wörter „sowie zu Sonderregelungen für den Bereich Gas“ sind daher zu streichen.

## Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

### Zu § 9 Technische Vorgaben

In der Praxis treten bei Gebäuden, die keine Einfamilienhäuser sind, oft Konstellationen auf, bei denen sich zwar Solaranlagen auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden, diese aber nicht rechtlich zusammengefasst werden sollen, z.B. weil sie sich nicht am selben Netzanschluss befinden. Generell sollte über eine Modernisierung der Anlagenzusammenfassungsregeln im EEG nachgedacht werden. Mit dem konkreten Bezug auf den Smart-Meter Rollout regen wir an, zumindest die Ergänzung vorzunehmen, dass im Sinne des EEGs zusammengefasste Anlagen hinter einem Netzanschluss befindlich sein müssen.

Formulierungsvorschlag
<p>„(3) Mehrere Solaranlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1, 1a und 2 als eine Anlage, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude hinter einem Netzanschlusspunkt befinden und</li> <li>2. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.</li> </ol>

### Zu § 10b Vorgaben zur Direktvermarktung

Der § 10b EEG sieht in Abs. 1 vor, dass Anlagen in der Direktvermarktung jederzeit die Ist-Einspeisung übermitteln und die Anlage fernsteuern können müssen. Der neue § 10b Abs. 2 Satz 1 EEG legt jetzt fest, dass diese Steuerung ab Einbau eines iMSys über das Smart Meter Gateway erfolgen muss. Jedoch fehlt in der Praxis bislang entsprechende auch vom BSI freigegebene Steuerungstechnik.

Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber mit dem grundzuständigen MSB zusammenarbeitet, sieht der Entwurf in § 9 Abs. 1b und § 10b Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 EEG eine Lösung für dieses Problem vor: Solange die entsprechende Steuerungstechnik fehlt, genügt es, wenn der Anlagenbetreiber den gMSB lediglich mit dem Einbau von Steuerungstechnik beauftragt (in der Zukunft).

Nach unserem Verständnis steht dem Anlagenbetreiber nicht ohne weiteres die Möglichkeit offen, den wMSB lediglich mit dem Einbau von Steuerungstechnik in der Zukunft zu beauftragen. Zum einen gelten die Ausnahmenvorschriften, auf die der § 10b Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG verweist, nur für den gMSB. Zum anderen wäre nicht klar, wie lange der wMSB trotz Auftrags auf dem Einbau der Steuerungstechnik verzichten darf. Hier besteht die Gefahr, dass wenn im nächsten Jahr ein wMSB-Anlagen mit einem iMSys ausgestattet, der VNB im Nachhinein den Wechsel in die Direktvermarktung verweigert. Er könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass zwar ein iMSys zur vierteilständlichen

Bilanzierung eingebaut wurde, jedoch kann über dieses IMSys trotz Pflicht gemäß § 10b Abs. 2 Satz 1 EEG nicht gesteuert werden. Entsprechend lägen in seinen Augen die Voraussetzungen für den Wechsel in die Direktvermarktung nicht vor.

Hätte der Anlagenbetreiber dagegen den gMSB gewählt, so wäre ein Wechsel in die Direktvermarktung möglich. Denn hier genügt die Beauftragung des gMSB gemäß § 10b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1b EEG. Dies ist ein Wertungswiderspruch und führt zu einer nicht nachvollziehbaren Diskriminierung des wMSB.

Folglich sollte das **Erfordernis der Fernsteuerbarkeit in § 10b EEG gestrichen** werden. Wird auf der Steuerbarkeit beharrt, dann sollte bis zur massengeschäftstauglichen Verfügbarkeit von Steuerungstechnik für IMSys bei der Direktvermarktung auf eine Steuerung über das IMSys verzichtet werden.

Sobald der gMSB standardmäßig die Ausstattung von Anlagen mit Steuerungstechnik über das IMSys anbietet, sollte auch der wMSB jede neue Anlage mit Steuerungstechnik über das IMSys ausstatten. Solange es ausreicht, den gMSB nur zu beauftragen, dieser aber noch nicht beginnt, Anlagen mit Steuerungstechnik auszustatten, sollte auch der wMSB keine Steuerungstechnik einbauen müssen. Diese wird dann beim Austausch des IMSys nach Ablauf der Eichfrist nachgerüstet.

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.**